

will, im Mühlbann geäußert hätte. Noch weniger kann, da die Errichtung von Mühlen durch die Gemeinden der Merowingerzeit, wie wir gesehen haben, überhaupt nur ein auf ein Missverständnis Gfrörers zurückzuführender Irrtum ist<sup>47)</sup>, davon die Rede sein, dass schon damals die Bewohner eines Dorfes, in dem „die Mühle auf Kosten der Gemeinde gebaut“ war, zu ihrer „Benützung verpflichtet“ gewesen seien<sup>48)</sup>.

In Wahrheit konnten die Grundherren, wo sie zu Inhabern von Privatherrschaften geworden waren<sup>49)</sup>, allerdings schon in der hier betrachteten Zeit ihren Hintersassen verbieten, ihr Korn in anderen als den von ihnen errichteten Mühlen mahlen zu lassen, wie es nach der erwähnten Nachricht Abt Odland getan hat. Ein gegen jedermann gerichteter Zwang konnte aber nur durch die öffentliche Gewalt begründet werden. Ein derartiger Mühlenbann, in dem sich, wie Richard Schröder<sup>50)</sup> mit Recht hervorhebt, das königliche Bannrecht geltend macht, ist erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts entstanden. Gleich anderen gewerberechtlichen Einrichtungen hängt er wahrscheinlich, wie ich an anderer Stelle zeigen werde, in seiner Entstehung mit dem Verteidigungssysteme zusammen, das damals gegen die Einfälle der Normannen geschaffen wurde.

<sup>47)</sup> Vgl. oben S. 22—25.

<sup>48)</sup> Wie es Boos Geschichte der rheinischen Städtekultur I (1897) S. 162 behauptet. Doch findet sich in den Quellen nichts, was für diese Ansicht angeführt werden könnte.

<sup>49)</sup> Über die von ihnen für ihre Hintersassen erlassenen Befehle vgl. Sickel in Westd. Zt. 16 (1897) S. 73.

<sup>50)</sup> DRG. S. 538, vgl. E. Mayer I S. 100, 101 und Thévenin, Revue hist. 31 (1886) p. 250 und 256.